

# Antrag auf Benutzung des Alten Rathauses

An das  
Bürgermeisteramt Pleidelsheim  
z. Hd. Frau Rothkopf  
Marbacher Str. 5  
74385 Pleidelsheim

Antragsteller :

Name des Antragstellers und Name des Verantwortlichen, Anschrift, Telefon

Für die Veranstaltung

Bezeichnung

am

Datum

wird vom oben genannten Antragsteller beantragt das Alte Rathaus Pleidelsheim zu mieten.

Nachstehend werden nähere Angaben zu dieser Veranstaltung gegeben (ausfüllen bzw. ankreuzen) :

Art der Veranstaltung :

Beginn und Ende :

Voraussichtliche Zahl der Besucher :

Eintrittsgeld wird erhoben :

Nutzung folgender Räumlichkeiten :

Bestuhlung :

Küchenreinigung:

<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
<input type="radio"/> SAAL (Dachgeschoss) <input type="radio"/> SAAL UND EINGANGSHALLE <input type="radio"/> EINGANGSHALLE <input type="radio"/> MEHRZWECKRAUM <input type="radio"/> TEEKÜCHE
<input type="radio"/> REIHENBESTUHLUNG <input type="radio"/> TISCHBESTUHLUNG
Besenrein durch den Veranstalter

Für die Veranstaltung werden folgende Aufbau- und Abbauzeiten benötigt und beantragt :

Aufbau:
Abbau:

Rufbereitschaft des Hausmeisters :

*Kostenpflichtig !!!  
Bitte genaue Uhrzeiten angeben.  
Außerhalb dieser Zeiten ist kein  
Hausmeister erreichbar bzw. vor Ort*

<b>O RUFBEREITSCHAFT</b> Benötigte Rufbereitschaftszeiten: <b>Aufbau:</b> Uhrzeit _____ bis _____ <b>Veranstaltung:</b> Uhrzeit _____ bis _____ <b>Abbau:</b> Uhrzeit _____ bis _____ <b>O KEIN HAUSMEISTER</b>
---

Die Gemeinde behält sich vor, ein Sparbuch bzw. eine Bankbürgschaft in Höhe von 2.000 DM (ab dem 01.01.2001 : 1.000 €) als Sicherheit vom Nutzer hinterlegen zu lassen (§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für das Alte Rathaus).

**RÜCKGABETERMIN IST SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR DER VERANSTALTUNG !**

Das Alte Rathaus darf erst benutzt werden,  
wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist !  
(§ 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung für das Alte Rathaus)

Pleidelsheim, den .....
Unterschrift des Antragstellers : .....
<b>Die Hausordnung für das Alte Rathaus und die Haftungsausschlussbedingungen (§ 9 der Benutzungsordnung für das Alte Rathaus), sowie die Inhalte des Antragsschreibens samt beiliegenden Bestimmungen und Auszüge aus der Benutzungsordnung des Alten Rathauses wurden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Die beiliegenden Bestimmungen und Auszüge aus der Benutzungsordnung des Alten Rathauses sind für die Akten des Antragstellers bestimmt.</b>

## **Für die Akten des Antragstellers**

### **Hausordnung für das Alte Rathaus :**

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den festgesetzten Zeiten. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume unverzüglich zu räumen sind. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Räume werden vom Hausmeister eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet soweit keine andere Vereinbarung besteht.
4. Der Saal wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe des Saales hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Vor der nächstfolgenden Veranstaltung festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Den Veranstaltern und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
6. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebenen Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
7. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in den Räumen nur mit Zustimmung der Gemeinde ein - und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.
8. Die Veranstalter sind verpflichtet, wegen der Bestuhlung des Saales mindestens drei Werkzeuge vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist der Saal dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
9. Die nach außen führende Türe darf über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
10. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes R A U C H V E R B O T.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

### **Auszug aus der Benutzungsordnung für das Alte Rathaus :**

#### **§ 5 Zustand und Benutzung**

1. Die Räume werden im bestehenden, dem Veranstalter bzw. Verein bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung meldet.
2. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Die während der Benutzung eingetretenen Schäden sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
4. Eine Nutzung der Räume, insbesondere des Saales im Dachgeschoss, für sportliche Zwecke jeglicher Art ist aus statischen Gründen nicht zulässig.

### **§ 9** **Haftung**

1. Für von Veranstaltern und anderen Benutzern der Räume eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den zugewiesenen Räumen.
2. Die Veranstalter und andere Benutzer haften für jeden Schaden an den Räumen und Einrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer an einer Veranstaltung entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.
3. Die Veranstalter und andere Benutzer der Räume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

### **Auszug aus der Gebührenordnung für das Alte Rathaus :**

#### **§ 6** **Ausfall von gemeldeten Veranstaltungen**

Die hälftigen Gebühren werden erhoben, wenn von den Veranstaltern bzw. Antragstellern eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten haben und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin eingegangen ist oder die jeweiligen Räume noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.